

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### I. Auftragsgegenstand

Inkasso-VS Norbert Malsbenden, Postfach 33 07, D- 78022 Villingen-Schwenningen, nachfolgend Auftragnehmer genannt, übernimmt das außergerichtliche und –nach Zustimmung durch den Auftraggeber- das gerichtliche Mahnverfahren sowie die Inkassotätigkeit in Vollmacht des Auftraggebers für unbestrittene, nicht ausgediente Forderungen gegen Schuldner innerhalb Deutschlands. Die Fälle werden mittels Einziehungsauftrag dem Auftragnehmer übergeben. Ferner versichert der Auftraggeber, dass die Forderungen fällig und der Schuldner im Verzug ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können die Inkassokosten und die Auslagen nicht als Verzugsschaden beim Schuldner geltend gemacht werden, so dass diese dem Auftraggeber in voller Höhe in Rechnung gestellt werden. Eine gesonderte Prüfung der einzelnen zum Forderungseinzug übergebenen Forderungen dem Grunde oder der Höhe nach erfolgt bei Auftragsübernahme nicht. Bestrittene Forderungen darf der Auftragnehmer nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz nicht bearbeiten. Stellt sich während der Bearbeitung heraus, dass die Forderung bereits vor Auftragserteilung bestritten war, dieses durch den Auftraggeber jedoch nicht mitgeteilt wurde, belastet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Inkasso-Kosten in voller Höhe plus € 54,- Aufwandspauschale.

Bei größeren Stückzahlen kann eine andere Art der Auftragserteilung vereinbart werden (z.B. Datenträgeraustausch).

Die entsprechenden Unterlagen –in Kopie!- wie Verträge, Rechnungen, Schriftwechsel mit dem Schuldner, sind dem Antragsformular beizufügen.

Der Auftragnehmer handelt nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen, soweit im Individualvertrag nicht beschränkende Vereinbarungen getroffen sind.

Bei der Vorgehensweise zur Einziehung offener Forderungen und hat dem Auftraggeber gegenüber Anspruch auf alle zweckdienlichen Informationen.

Die Tätigkeit des Auftragnehmers endet mit der restlosen Befriedigung des Auftraggebers für Hauptsache, Zinsen und Kosten einschließlich der Kosten des Auftragnehmers bzw. bei Uneinbringlichkeit der Forderung, nachdem alle zumutbaren Realisierungsmöglichkeiten sachgerecht ausgeschöpft sind. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen im Falle einer Kündigung.

Dem Auftraggeber entstehende gerichtliche sowie außergerichtliche Beitreibungs- und Bearbeitungskosten werden in seinem Namen dem Schuldner belastet und geltend gemacht.

Die Grundlage bilden die jeweils gültigen Vergütungssätze für die Inkassobearbeitung gemäß der aktuellen Konditionen-/Preisliste. Kostenvorschüsse oder Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Soweit erforderlich, sind Ermittlungs-, Gerichts-, Gerichtsvollzieher- und Anwaltskosten nach der Rechnungsstellung sofort fällig.

Im Falle einer erfolglosen Bearbeitung im außergerichtlichen Mahnverfahren und der Anweisung des Auftraggebers, hier den Auftrag einzustellen, wird auf die Inkassovergütung verzichtet. Der Auftragnehmer berechnet für seine Tätigkeit - lediglich eine Aufwandspauschale von EUR 54,- pro Fall sowie die Barauslagen für Gebühren usw. In diese Pauschale eingeschlossen sind auch die Versandkosten für Kontoauszüge und Sachstandsinformationen. Auf alle weiteren Inkassokosten verzichtet der Auftragnehmer ausdrücklich.

### II Durchführung der Beitreibung

Mit Auftragserteilung erfolgt der Schriftwechsel mit den Schuldnern, Drittschuldnern oder sonstigen Beteiligten ausschließlich über den Auftragnehmer. An diesen sind auch alle Zahlungen oder Teilzahlungen zu erbringen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners entsprechend, Ratenzahlungsabkommen abzuschließen. Eine Bearbeitung erfolgt nicht bzw. diese wird eingestellt, sobald bekannt ist, dass ein Insolvenzverfahren hinsichtlich des jeweiligen Forderungsschuldners eröffnet ist.

Um eine einwandfreie und dem Auftraggeber dienende Sachbearbeitung zu gewährleisten, verpflichtet sich der Auftraggeber, nach Vollmachtserteilung mit dem Schuldner selbst nicht mehr zu verhandeln, gegen ihn keine gerichtlichen Maßnahmen einzuleiten und auch keine sonstigen Vereinbarungen zu schließen. Die weitere Sachbehandlung ist ausschließlich dem Auftragnehmer zu überlassen. Bei Zuwiderhandlung werden die Inkassokosten nebst Auslagen, berechnet nach dem Gesamtbetrag des Auftrages, fällig.

Von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber gerichtete Anfragen sind umgehend und vollständig schriftlich zu beantworten. Telefongespräche sind unverbindlich und bedürfen, ebenso wie Nebenabreden, der schriftlichen Bestätigung. Erfolgen auf Anfragen des Auftragnehmers in einem angemessenen Zeitraum keine Rückäußerungen des Auftraggebers, kann der Auftragnehmer den Auftrag abschließen und sämtliche entstandenen Kosten dem Auftraggeber berechnen.

Rechtliche Nachteile aus nicht rechtzeitiger Informationserteilung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### III. Vergütung

Bei erfolgreichem Abschluss der Inkassotätigkeit entstehen dem Auftraggeber keine Inkasso-Kosten, da diese dem Schuldner als Verzugsschaden in Rechnung gestellt wurden. Grundsätzlich ist der Auftraggeber Kostenschuldner der Inkasso-Gebühren, die jedoch –solange die Inkasso-Tätigkeit durch den Auftragnehmer läuft- diesem gestundet werden. Sollte der Auftragnehmer das gesamte Kostenrisiko im Falle der erfolglosen Beitreibung übernehmen, sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Bei ständiger Geschäftsverbindung und Übernahme von Großaufträgen sind Sondervereinbarungen möglich.

### IV. Fälligkeit

Die dem Auftragnehmer zustehenden Vergütungen sind fällig mit Entstehung. Die Zahlungsverpflichtung tritt auch dann ein, wenn der Schuldner entgegen der Aufforderung von dem Auftragnehmer Leistungen an den Gläubiger direkt erbringt, entsprechende Sicherheiten bestellt, Waren zurückgibt, Gutschriften erteilt, aufrechnet oder in sonstiger Weise dem Auftraggeber einen Gegenwert verschafft. Für diesen Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, Zeitpunkt und Höhe der eingegangenen Leistung dem Auftragnehmer sofort bekannt zu geben.

Sämtliche bei dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber eingehenden Zahlungen werden zuerst auf die bis dahin entstandenen gesamten Kosten einschließlich der Kosten des Auftragnehmers (§ 367 BGB) verrechnet. Dies gilt auch bei mehreren Einziehungsaufträgen. Realisierte Zahlungen werden entsprechend ihrer Verrechnung in der Regel täglich, d.h. am Folgetag auf die entsprechende Zahlung, an den Auftraggeber ausgeschüttet, sofern ein Ausschüttungsbetrag realisiert worden ist. Sofern Zahlungen nur auf Gebühren oder Verfahrenskosten geleistet worden sind, erfolgt keine Abrechnung.

### V. Haftung

Die Bearbeitung der Beitreibungsfälle erfolgt so rasch und sorgfältig wie möglich. Für Erfüllungsgehilfen und andere Personen haftet der Auftragnehmer nur hinsichtlich der Sorgfalt bei der Auswahl der Personen.

Eine Haftung für durch Diebstahl oder Feuer abhanden gekommene Unterlagen, gleichgültig welcher Art, besteht nicht.

#### **VI. Verjährung**

Eine Verjährungskontrolle der vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergebenen Forderungen seitens des Auftragnehmers wird, in Ermangelung der Vollständigkeit sämtlicher hierfür potentiell benötigter Unterlagen zum Übergabezeitpunkt, nicht durchgeführt. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Verjährung der im außergerichtlichen Inkassoverfahren zu bearbeitenden Forderung nicht eher als sechs Monate und der zur Bearbeitung im gerichtlichen Mahnverfahren bestimmten Forderungen nicht eher als einen Monat, gerechnet vom Zeitpunkt der konkreten Beauftragung an den Auftragnehmer, eintritt.

Ansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren in 5 Jahren ab dem Abgang des Schlussberichts oder der Schlussabrechnung an die zuletzt bekannte Anschrift des Auftraggebers.

Bei Erstellung von Gesamtkontoauszügen (Zahlungslisten) werden Reklamationen nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Absendung des Kontoauszugs dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten die Abrechnungen als richtig und anerkannt.

#### **VII. Datenschutz**

Der Auftragnehmer wird die im Rahmen der treuhänderischen Forderungsverwaltung EDV-mäßig verarbeiteten und gespeicherten Daten, insbesondere im buchhalterischen Bereich, nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung verwahren. Dies gilt für die Duplizierung von Datenbändern und deren getrennte, feuersichere Aufbewahrung. Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Darüber hinaus wird der Auftragnehmer die für den Auftraggeber verwalteten personenbezogenen Daten der Kontrolle des Beauftragten für Datenschutz unterstellen und absichern, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes strikt beachtet werden.

Die Vorschriften der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDSG (neueste Fassung) werden eingehalten.

#### **VIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, unabhängig davon, ob der Auftraggeber einem anderen Recht unterliegt.

Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gelten ausschließlich und in vollem Umfang die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers. Entgegenstehenden Bedingungen des Auftraggebers wird widersprochen. Andere AGB als die des Auftragnehmers werden grundsätzlich nicht anerkannt. Stillschweigen gegenüber AGB des Auftraggebers gelten in keinem Fall als Zustimmung.

Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragspartner.

#### **IX. Umsatzsteuer**

Bei allen Vergütungen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

#### **X. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der gesamten AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien haben an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen.